

Nutzungsbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jugendwaldheime in Schleswig-Holstein

Die Jugendwaldheime Hartenholm und Süderlügum sind Umweltbildungseinrichtungen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Sie sollen als regionale pädagogische Umweltzentren Schülerinnen und Schülern ganzheitlich mit allen Sinnen das Ökosystem Wald mit seinen vielfältigen Zusammenhängen begreifbar machen. Schulklassen sowie Jugendgruppen müssen von mindestens einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden. Für die Nutzung der Jugendwaldheime Hartenholm und Süderlügum gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht im jeweiligen Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.

1. Reservierung

- 1.1 Die Gäste können ihren Aufenthalt persönlich, telefonisch, per Fax, per Post oder per E-Mail reservieren.
- 1.2 Die Reservierungsanfrage muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift der Schule/des Veranstalters, zuständiger Lehrer/Gruppenleiter, Bezeichnung der Klasse/Gruppe, Daten der Ankunft und Abreise sowie voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen.
- 1.3 Erst mit der Bestätigung des Jugendwaldheims über die Reservierung kommt der Vertrag zustande und wird für beide Seiten verbindlich.

2. Absagen

- 2.1 Absagen müssen schriftlich (Fax oder Postweg) erfolgen. Die Absage muss mindestens 16 Wochen vor dem geplanten Anreisetag erfolgen.
- 2.2 Die Gäste sind berechtigt, bis 16 Wochen vor dem Anreisetag (Eingang der Rücktrittserklärung bei Vertragspartner) von dem Belegungsvertrag zurückzutreten ohne dass Kosten entstehen.
- 2.3 Ist ein Aufenthalt von 72 Stunden oder weniger gebucht, ist eine Absage bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Anreisetag kostenfrei möglich. Bei Absage der Belegung später als 4 Wochen, vor dem vereinbarten Anreisetag sind 10 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Bei Absage der Belegung später als 2 Wochen vor dem vereinbarten Anreisetag werden 50 % des vereinbarten Entgelts geschuldet.
- 2.4 Für Aufenthalte, welche für einen längeren Zeitraum als 72 Stunden gebucht sind, gilt: Bei vollständiger Absage der Belegung später als 16 Wochen aber früher als 8 Wochen vor dem geplanten Anreisetag wird als Ausfallkostenerstattung eine Pauschale in Höhe von 150,00 € geschuldet. Bei vollständiger Absage der Belegung später als 8 Wochen vor dem geplanten Anreisetag sind 50 % des vereinbarten Betrages zu zahlen. Erfolgt die Absage erst 7 Tage oder später vor dem vereinbarten Anreisetermin sind 80 % des vereinbarten Betrages zu zahlen.
- 2.5 Bezüglich aller unter Ziffer 3 vereinbarten Pauschalen gilt: Den Gästen bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Jugendwaldheim tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 2.6 Sollten die dem Jugendwaldheim durch die Absage entstandenen Kosten nachweislich höher sein als dieser Pauschalbetrag, so schuldet der Träger der Schule/der Veranstalter bei sonstigen Gruppen diesen Betrag.

3. Änderung der Teilnehmerzahl

- 3.1. Sollten mehr Teilnehmer als ursprünglich angemeldet anreisen, ist für jeden mehr anreisenden Gast die pro Person vereinbarte Vergütung zusätzlich zu zahlen. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Anreisetermin schriftlich mitzuteilen.

3.2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl muss ebenfalls mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Anreisetermin schriftlich erfolgen. Bei späterer Berichtigung der Teilnehmerzahl sind pro weniger angereistem Gast 80 % der pro Person vereinbarten Vergütung zu zahlen. Auf diese Entschädigung wird verzichtet, soweit die vereinbarten Leistungen von anderen Gästen in Anspruch genommen werden. Den Gästen bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Jugendwaldheim tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.3 Sollten die dem Jugendwaldheim durch den Ausfall entstandenen Kosten nachweislich höher sein als dieser Pauschalbetrag, so schuldet der Träger der Schule/der Veranstalter bei sonstigen Gruppen diesen Betrag.

4. Preise

- 4.1. Grundlage sind die aktuellen Sätze für Jugendwaldheime in Schleswig-Holstein zum Zeitpunkt des Eingangs der Reservierungsanfrage, wenn nicht andere Preise im Belegungsvertrag vereinbart sind. Preisaukünfte sind von den Jugendwaldheimen zu leisten.
- 4.2. Für sonstige Gruppen (keine Schulklassen) wird eine Kautionshöhe von 150,00 € erhoben. Diese ist spätestens 30 Tage nach Erhalt der Reservierungsbestätigung zu zahlen. Die Abrechnung über die Kautionshöhe erfolgt spätestens 30 Tage nach der geplanten Abreise der Gruppe aus dem Jugendwaldheim.

5. Haftung

- 5.1 Gäste haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an Gebäuden und Inventar. Kann der Verursacher nicht persönlich ermittelt werden, so haftet die Gruppe/der Veranstalter/der Träger der Schule als Gesamtschuldner für den Ersatz der Schäden. Über festgestellte Schäden hat der Nutzer unverzüglich das Jugendwaldheim zu informieren.
- 5.3 Die Nutzung des Jugendwaldheims, seiner Anlagen und Freizeitangebote (Walderlebnisaktionen, Führungen, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.2 Eine Haftung durch die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäck oder Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Leitung der Jugendwaldheime ausdrücklich zur Verwahrung gegeben worden sind, es sei denn, das Jugendwaldheim oder seine Mitarbeiter haben den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Darüber hinaus kann keine Haftung übernommen werden, der Nutzer stellt insoweit das Jugendwaldheim von jeglichen Haftungsansprüchen frei. Das gilt auch für Fahrräder und Fahrzeuge, die auf dem Gelände des Jugendwaldheims abgestellt wurden.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihr sinngemäß möglichst nahe kommende gültige Regelung.